

Fahrsicherheit und Demenz

- Was sagt ein Jurist ? -

PÄRITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Kiel
26.08.2015
Veranstaltung des
Kompetenzzentrums Schleswig-Holstein
Rechtsanwalt Jürgen Peitz, Bielefeld
Versicherungs- und Haftungsrecht



Wie wird die Sicherheit im Straßenverkehr geregelt ?

Straßenverkehrsgesetz

Polizei

Strafjustiz

Verwaltungsjustiz

Grundsatz: Selbstverantwortung

„Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet.“

Die Pflicht zur Vorsorge, (...) obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst ...

(siehe § 2 Fahrerlaubnis-Verordnung)

Strafrecht

Achtung !

Wer nicht sorgfältig handelt, handelt *fahrlässig* !

Fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs § 315 c Strafgesetzbuch

Wer im Straßenverkehr (vorsätzlich oder fahrlässig)

1. ein Fahrzeug führt, obwohl er
 - a) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder
 - b) infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen,

und/oder dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, **wird** mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe **bestraft**. (...)

Einschränkungen bei Demenz

- Gedächtnisstörungen
- Störungen von
 - Aufmerksamkeit
 - visuell-räumlichem Vorstellungsvermögen
- Erhöhte Ablenkbarkeit
- Apraxie
- Agnosie (Verkehrsschilder)
- Störungen der Urteilsfähigkeit
- Psychische Begleitsymptome (Angst, Unruhe, Aggressivität)
- Psychomotorische Verlangsamung

Wer schätzt ein und hilft bei der Selbsteinschätzung ?

Lukas A und Niklaus Th: Fahrgabung bei Demenz 2 Gerontol Geriatr 42: 205-22, 2009

Zur Einschätzung: Fahrsicherheit und Demenztyp



<p>Alzheimer Demenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ Vergessensfehler ➢ Häufige Abbiegefehler ➢ Orientierungsprobleme ➢ Entscheidungszeiten ➢ Langsames Fahren 	<p>Frontotemporale Demenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ Aggressives Fahrverhalten ➢ Risikofreudiges Fahren ➢ Unaufmerksamkeit ➢ Regelmässigkeit ➢ Uneinsichtigkeit
---	--

Fahrerlaubnisrecht



(Führerscheinbehörde/Straßenverkehrsamt/
Landratsamt)

Fahrerlaubnisbehörde



- Bei Kenntnis und auch bei hinreichendem Verdacht einer verkehrsrelevanten Erkrankung kann die FE-Behörde ein ärztliches Gutachten zur Vorbereitung über **Ertelung, Belassung und Entziehung der Fahrerlaubnis** (oder über Auflagen und Beschränkungen) anordnen
- Sie kann bestimmen von welchem Arzt (Fachrichtung) das GA erstellt wird. Es darf nicht der behandelnde Arzt sein!
- Die Nicht-Beibringung des Gutachtens führt zum Entzug der Fahrerlaubnis
- Die Behörde kann auch die Fahrerlaubnis unter Auflagen erteilen, z.B. Nachuntersuchungen, Beibringung von Laboruntersuchungen

Allgemeine Zweifel an der Fahreignung reichen für Entzug der FE nicht aus

Haftpflichtversicherung Kfz
Vollkaskoversicherung Kfz



1. Kfz-Haftpflichtversicherung

Deckungsschutz ist auch bei Erkrankung zu gewähren!
Es bleibt dabei, dass das Auto versichert ist und nicht die Person. Der Vertrag bleibt bestehen und der Schaden ist die Versicherung auch gedeckt.

Regress bei dem Versicherungsnehmer ist (nur) dann möglich, wenn die Demenzerkrankung bekannt und diese eine nachgewiesene (Mit-)Ursache für den Unfall ist.

Nur dann also, wenn die **Erkrankung** mindestens als eine **Mitursache für den Unfall** nachgewiesen ist, kann nach den AVB (Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrversicherung) wegen durch "Seistesstörungen verursachter Unfall" der Versicherungsschutz entfallen. Dann (nur dann) bezahlt die Versicherung zwar den Schaden des geschädigten Dritten, kann sich die Geldleistung ganz oder teilweise (es kommt auf den Einzelfall an!) von dem an Demenz erkrankten Versicherten zurückholen.

Deshalb CAVE!
Bei Demenz nicht mehr aktiv am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen!!



2. Kfz-Vollkasko-/Teilkaskoversicherung

Auch hier besteht grundsätzlich weiterhin Deckungsschutz trotz der Erkrankung.

Allerdings kann die Demenzerkrankung eine sogen. „**Gefahrerhöhung**“ darstellen. Die Bedingungen der Versicherung sollten dahingehend überprüft werden.

Ist nach Maßgabe der AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen) dort ein **Leistungsausschluss** vereinbart, sollte unbedingt die Versicherungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt werden, die dann die Prämien erhöhen kann.

Die Versicherung könnte ggf. aber auch den Versicherungsvertrag kündigen, so dass bei Erkrankung in jedem Einzelfall abgewogen und überlegt werden sollte, ob und ggf. wann die Versicherung informiert wird, denn die Möglichkeit einer Leistungsfreiheit besteht zwar immerhin, aber zunächst nur abstrakt.






3. Unfallversicherung (private)

Auch hier besteht **grundsätzlich weiterhin Deckungsschutz** trotz der Erkrankung.

Würde aber ein Unfall eintreten und dieser auf die Demenzerkrankung zurückzuführen sein, also (so der Wortlaut vieler AVB) "In Folge geistiger Verwirrung einen Unfall erleiden", so tritt Leistungsfreiheit ein.

In jedem Einzelfall sollten die Bedingungen der Versicherung überprüft werden.



4. Private Haftpflichtversicherung

Da Haftpflichtversicherungen nur bei Verschulden zahlen und ggf. die Demenzerkrankung ein Verschulden ausschließt, besteht **zwar grundsätzlich Deckungsschutz**.

Ob es allerdings lohnend ist, bei Bestehen einer Demenzerkrankung weiter Prämien zu zahlen, muss ebenfalls in jedem Einzelfall und überlegt werden, da nicht stets das Verschulden (nämlich in Abhängigkeit vom Stadium der Erkrankung I) ausgeschlossen ist.

Eine Kündigung (zur „Prämienersparnis“) muss aber deshalb genau abgewogen werden!
Denn die Versicherung würde auch „Deckungsschutz“ für Prozesskosten übernehmen und einen evtl. Passivprozess (Klage gegen den demenzkranken VN) im Hintergrund aber in „Eigenregie“ führen.

Würde der VN verurteilt, (weil § 827 BGB – siehe dazu die nachfolgende Folie – noch nicht angenommen werden kann), zahlt die Versicherung. Falls der VN aber die Erkrankung und die damit verbundenen Gefahren kennt oder kennen muss, dann droht die Leistungsfreiheit (siehe zu der Problematik die nachst. BGH-Entscheidung).

§ 827 BGB
Ausschluss u. Minderung der Verantwortlichkeit



Wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich.

Dazu der **Bundesgerichtshof** (BGH, Urteil vom 20.10.1987, Az.: VI ZR 280/86):

Ein Kraftfahrer, der bei gewisserhafter Selbstüberprüfung altersbedingte Auffälligkeiten erkennt oder erkennen muss, die ihn zu Zweifeln an der Gewährleistung seiner Fahrtüchtigkeit veranlassen müssen, ist verpflichtet sich – ggf. unter Hinzuziehung eines Arztes – vor Eintritt einer Fahrt zu vergewissern, ob er eine Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit noch durch Erfahrung, Routine und Fahrverhalten auszugleichen vermag.

Versagt der Kraftfahrer bei der Erfüllung dieser Pflicht (zur Selbstüberprüfung), dann kann er verantwortlich gemacht werden auch für einen Unfall, der auf einen plötzlichen, nicht wahrnehmbar ankündigenden Ausfall zurückzuführen ist, wenn dieser Ausfall auf Mängeln der körperlichen oder geistigen Gesundheit beruht, von deren Vorhandensein er Kenntnis hat oder hätte haben sollen.

Achtung! Das bedeutet, dass der VN einseitlich helfen kann, wenn die Voraussetzungen des § 827 BGB noch nicht vorliegen, aber dennoch der Versicherungsschutz verweigert werden kann wegen einer „nicht angezeigten Gefahrerhöhung“ oder auch „Obliagenheitsverletzung“, wenn er nämlich die Erkrankung kennt und sorgfältigsdennoch gefahren ist.



5. Kranken- und Pflegeversicherung
Unbeschränkter Deckungsschutz, da hier gerade das „Wagnis Krankheit“ versichert ist!

6. Rechtsschutzversicherung
Deckung für Rechtsschutz bleibt von Erkrankung unberührt.

7. Hausratversicherung / Gebäudeversicherung
Auch hier besteht grundsätzlich weiterhin Deckungsschutz trotz der Erkrankung.

Allerdings kann die Demenzerkrankung eine sogen. „Gefahrerhöhung“ darstellen. Die Bedingungen der Versicherung sollten dahingehend überprüft werden.

Ist nach Maßgabe der AVB dort ein Leistungsausschluss vereinbart, sollte unbedingt die Versicherungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt werden, die dann die Prämien erhöhen kann. Die Versicherung könnte ggf. aber auch die Police kündigen, so dass in jedem Einzelfall abgewogen und überlegt werden sollte, ob und ggf. wann die Versicherung informiert wird, denn die Möglichkeit einer Leistungsfreiheit besteht zwar immerhin, aber zunächst nur abstrakt.

StreetReady

Der Angehörige



19

StreetReady


Haftung des Angehörigen ?

Grundsatz: Nein !

Ausnahmen:

Bei Verletzung eigener Pflichten ! z.B.:

- Dulden des Führens eines Kfz. trotz Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von Gefährdung durch dementielle Erkrankung
- Verletzung einer Aufsichtspflicht z. B. bei Bestellung des Angehörigen als Betreuer




20

StreetReady

Schutzpflichten ?

Meldepflicht beim Straßenverkehrsamt ?

Soll der Erkrankte beim SVA „angezeigt“ werden zu seiner eigenen Sicherheit?




21

StreetReady

Straßenverkehrsamt entzieht die Fahrerlaubnis nur bei **konkretem** Anlass = Nachweis der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen!

Tipp:
ziehen Sie einen kompetenten Hausarzt oder Neurologen hinzu



22

StreetReady

Kooperieren Sie mit dem Arzt




23

StreetReady

Sichern Sie sich stets ab !


Lassen Sie sich durch den Arzt beraten

Denn die Beurteilung der Fahrsicherheit ist auch bei leichter Demenz schwierig!

➤ S 3 – Leitlinien – Demenz:

„Es gibt keine definierte Grenze im Bereich der leichten Demenz, bei der die Fahreignung verloren geht“

Fragen Sie Ihren Arzt nach den Abgrenzungskriterien und Risiken !



24

StreetReady

Der Arzt



25

StreetReady


Schweigepflicht ? Grundsätzlich JA

Ausnahme:
bei konkreter, jederzeitiger Möglichkeit eines Schadens (Gefahr) für Leib oder Leben !

Melderecht ? NEIN

Offenbarungsbefugnis ?

nur als Ausnahme:
bei konkreter, jederzeitiger Möglichkeit eines Schadens (Gefahr) für Leib oder Leben !



26

StreetReady

Wichtig !

Schweigepflicht versus Melderecht

§ 203 StGB Schweigepflicht

➤ Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis ... offenbart, das ihm als Arzt ... anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft

§ 34 StGB Offenbarungsbefugnis

➤ Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit... eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen ... (Rechtsgüter) ... das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt...

27

Qualifikationspflicht des Arztes

Führerschein Gruppe 1 **Führerschein Gruppe 2**

- Begutachtungs- Leitlinien zur Kraftfahreignung
- Umstellung in der neuropsychologischen Fahreignungsdiagnostik
- Grundrisse Fahreignungs- begutachtung
- Überprüfung in die Beurteilungskriterien der medizinischen Fahreignungs- und ärztlichen Begutachtung
- Kommentar
- Beurteilungskriterien

Für den Arzt: Hilfestellung Begutachtungsleitlinien zu Demenz und Fahreignung ?

- Begutachtungs- Leitlinien zur Kraftfahreignung
- Kommentar

Bei Demenz mit **leichter** Beeinträchtigung von Gedächtnis, kognitiven Funktionen, Urteils- und Denkvermögen:

ggf. bedingte Eignung für Gruppe 1

Gruppe 2: Nein

Immer Überprüfung der psychophysischen Leistungsfähigkeit !

Keine Eignung bei mittelschwerer oder schwerer Demenz!

Der Arzt in der Verantwortung ?

BGH NJW 2005, 227
 OLG Oldenburg VersR 2008, 1711
 AG Kirchhain Urteil v. 05.02.2010 Az. 7 C 43/08

PatRG bringt Haftungsverschärfungen:

- weiteregehende Dokumentationspflicht, § 630 f BGB**
- im zeitlichen Zusammenhang mit der Maßnahme
- bei fehlender/unezureichender Dokumentation gilt die „Unterlassungsvermutung“

StreetReady Tool

Diagnosecheck und ärztliche Dokumentation der Fahreignung

- Ausschluss von Haftungsrisiken
- Beweisichere Dokumentation
- Unterstützung bei Aufklärung und Beratung der Patienten

Arztpflichten

- Für den behandelnden Arzt besteht Aufklärungspflicht zur fehlenden Fahreignung eines Patienten (DMW 2006,131:2200-2201)
- Die Verpflichtung ergibt sich aus dem Patientenrechtegesetz
- Die Aufklärung ist als therapeutische Aufklärung (Sicherungsaufklärung) anzusehen. Eine Unterlassung gilt als Behandlungsfehler.
- Die Aufklärung ist zu dokumentieren.
- Die Schweigepflicht spricht gegen eine Meldung an die Behörden.
- Falls sich ein Patient für die Allgemeinheit gefährdend über die Aufklärung hinweg setzt, muss im Einzelfall das Vorgehen abgewogen werden: z.B. Überwachung, Meldung an die Verkehrsbehörde, Maßnahmen bei übergeordnetem Notstand!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Infoline

Haftungs- und Versicherungsrecht: 0175-3610107
RAPeltz@t-online.de

Medizinische Fragen: 0177-3127711
info@street-ready.de
www.street-ready.de
 Verkehrsmedizinisches Kompetenz Centrum

Weiterführender Hinweis:
 Broschüre Dr. med. Hanselore Hoffmann-Born + Rechtsanwalt Jürgen Peitz „Demenz und Straßenverkehr“ - Pocket-Handbuch für Mobilität und Sicherheit, 2015, Verlag Helmut Vogel München, ISBN 978-3-574-55057-7